



STATUTEN

Art. 1, Bezeichnung

1.1. Unter der Bezeichnung «Tanzclub Winterthur» besteht ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Winterthur.

Art. 2, Zweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Paartanzes als kulturelles Gut.
- 2.2. Der Verein vermittelt seinen Mitgliedern und weiteren Kreisen Informationen über Paartanz.
- 2.3. Der Verein organisiert für seine Mitglieder und weitere Kreise Veranstaltungen, an denen Paartanz in geselligem Rahmen erlernt und gepflegt werden kann.
- 2.4. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 3, Mitgliedschaft

- 3.1. Aufnahme gesuche für eine Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.2. Mitglieder bezahlen einen regelmässigen Beitrag. Sie sind an den Vereinsversammlungen stimmberechtigt.
- 3.3. Mitglieder, welche während eines Kalenderjahres regelmässig Freiwilligenarbeit zum Zweck des Vereins geleistet haben, zahlen im Folgejahr einen reduzierten Beitrag. Über die Gewährung des reduzierten Beitrags entscheidet der Vorstand.
- 3.4. Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann eine Freimitgliedschaft verliehen werden. Über die Freimitgliedschaft und ihre Dauer entscheidet der Vorstand.
- 3.5. Der Austritt kann jederzeit schriftlich, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jeweils auf ein Monatsende erklärt werden.
- 3.6. Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten und gegen Vereinsbeschlüsse sowie wegen Nichtbezahlung der Beiträge erfolgen. Er muss durch die Generalversammlung bestätigt werden.
- 3.7. Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Rechte im Verein verlustig und können ohne förmliches Ausschlussverfahren von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 3.8. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlöschen alle Rechte oder Ansprüche an den Verein.

Art. 4, Beiträge

- 4.1. Jedes Mitglied ist zur regelmässigen Bezahlung der Beiträge verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird durch die Generalversammlung festgelegt.
- 4.2. Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 4.3. Vereinsmitglieder sind ausschliesslich mit dem festgelegten Mitgliederbeitrag haftbar. Es besteht keine persönliche Haftpflicht.

Art 5, Organe, Generalversammlung, Revision

Der Verein hat die folgenden Organe:

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Vorstand (VS)
- c) Rechnungsrevision (Rev).

5.1. Die GV wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung per Brief oder E-Mail, die mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben.

Ausserordentliche GV werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen, oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies begehren.

Anträge von Mitgliedern an die GV sind auf die Traktandenliste zu setzen, wenn sie mindestens fünfzehn Tage vor der GV schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

Verspätete Anträge und Anfragen werden an der GV ohne Beschlussfassung besprochen.

5.2. Den Vorsitz in der GV führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

5.3. Die Generalversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

- nimmt den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung ab und genehmigt das Budget.
- legt die Höhe des Mitgliederbeitrags fest.
- genehmigt Investitionen mit erhöhtem Risiko.
- erlässt Reglemente zu Planung und Durchführung von Veranstaltungen.
- entscheidet über Änderungen der Statuten
- entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Vereinsauflösung.

5.4. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, gewählten Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während eines Geschäftsjahrs auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selber neu besetzt werden.

Der Vorstand kann unter seiner Aufsicht Kommissionen bilden und natürliche oder juristische Personen mit Aufgaben beauftragen.

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder.

5.5. Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV Bericht und Antrag. Sie müssen nicht Vereinsmitglied sein.

Art. 6, Auflösung

Der Verein kann sich mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auflösen.

Gleichzeitig muss mit dem Auflösungsbeschluss über eine Nachfolgeorganisation mit vergleichbarer Zielsetzung befunden werden. Diese wird durch die relative Mehrheit der Stimmenden bestimmt. Das Vereinsvermögen fällt dieser Nachfolgeorganisation zu. Wird keine solche bestimmt, obliegt es der Generalversammlung, über dessen Verwendung zu bestimmen.

Diese Statuten treten mit der ausserordentlichen Generalversammlung vom 8. Dezember 2018 in Kraft.

Ingrid Heusler, Co-Präsidentin

Anne Bommeli, Mitglied Vorstand